



Vereinbarung für Holzfuhren über Gemeinde Territorium

I. Parteien

Gemeindevorstand Rhäzüns

Privatwaldbesitzer XY oder Unternehmer

II. Allgemeines

Gestützt auf Art.15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG, Art. 16 kant. WaV und von der Gemeindeversammlung am 25. Oktober 1999 beschlossen, kann der Gemeindevorstand für Fahrzeuge über 3.5 t nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben.

III. Bewilligungsgebühren für Holzfuhren

- Für den Rundholztransport wird eine Gebühr von CHF 5.-/m³ Erhoben, im Minimum CHF 100.-

IV. Bewilligungsgebühren für die Rundholzlagerung

- Für die Lagerung des Rundholzes auf den Lagerplätzen der Gemeinde (Obermühle, Vegnas, Under Au, Bahnhof), wird eine Lagerplatzgebühr von CHF 1.50.-/m³ erhoben

V. Bezahlung der Gebühren

- Für die Verrechnung der Gebühren gilt das Liegendmass in m³
- Dem Revierforstamt ist eine Kopie der Massliste zuzustellen
- Als Massliste wird auch das Werkmass akzeptiert
- Brenn- und Industrieholz Mengen werden abgeschätzt

VI. Besondere Vorschriften

- Im Falle von langanhaltenden Niederschlägen, Tauwetter etc. kann der Revierförster zusätzliche Einschränkungen erlassen.
- Die Lagerplätze für das Rundholz werden durch den Revierförster bestimmt. Das Holz ist nach Anweisung des Revierförsters zu lagern.
- Das Rundholz ist innert nützlicher Frist abzuführen

VII. Tonnagen Beschränkung

- Die Waldstrassen sind 18 t befahrbar
- Ab sämtlichen Lagerplätzen gilt 28 t LKW befahrbar

VIII. Ausnahmen Fahrbewilligung

- Für die Bewirtschaftung der Privatwälder bedarf es für Unternehmer und Subunternehmer keiner Fahrbewilligung der Alp- und Präzerstrasse

IX. Inkrafttreten

- Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung der Vorstandsitzung vom 4.12.2006 in Kraft

Ort und Datum

Ort und Datum

Rhazüns, 29.11.2006

.....

GEMEINDE RHÄZÜNS

PRIVATWALDBESITZER/UNTERNEHMER

Der Revierförster

.....

.....